

*** Frauen als Schaffnerinnen auf den Vollbahnen.**

Das Eisenbahnministerium hat in einem Erlass ausgesprochen, daß Frauen auch auf Vollbahnen als Schaffnerinnen verwendet werden sollen. In dem Erlass heißt es: Die Verwendung weiblicher Hilfskräfte soll vorläufig auf den Fahrkartenrevisionsdienst bei den Lokalpersonenzügen, dann bei solchen Personenzügen, die bloß in Teilstrecken der Hauptlinien oder auf Seitenlinien verkehren, beschränkt bleiben. Für alle Fälle aber ist dafür Sorge zu tragen, daß der Zugführer- und Schlußkonduktordienst von männlichen Zugbegleitern versehen wird. Die Schaffnerinnen sind in der Mitte des Zuges zu postieren. Nicht verwendet dürfen die Schaffnerinnen werden bei Schnell- und anderen Fernzügen und ferner nicht bei den Zügen, bei denen nur ein oder zwei Zugbegleiter sind, die nebst dem Fahrkartenrevisionsdienst auch noch Verschiebungen zu besorgen haben. Die Personenzüge, bei denen Schaffnerinnen verwendet werden, müssen aus Durchgangswagen gebildet sein, da das Besteigen der Bremsstüben für die weiblichen Zugbegleiter vermieden bleiben muß. Die Aufnahmebedingungen sind: Vollständige körperliche Tauglichkeit und Widerstandskraft, gehörige Beherrschung der deutschen Sprache, entsprechende Vorbildung, tadelloser Reumund, Alter über 24 Jahre und dann müssen die Bewerberinnen in sittlicher Hinsicht vollständig einwandfrei sein. Zu bevorzugen sind Angehörige von Bediensteten und von ihnen die älteren. Bei der Aufnahme sind sie ausdrücklich zu verständigen, daß sie mit der Beendigung des Krieges vom Dienste enthoben werden. Die weiblichen Zugbegleiter erhalten die für die Männer bestimmten Löhne und Fahrgebühren, die auch für die Einschulungsfahrten zu zahlen sind. Die weiblichen Zugbegleiter sind zunächst theoretisch zu unterrichten und mit den nötigen Vorschriften vertraut zu machen. Dann sind sie solchen Partien zur praktischen Schulung zuzuweisen, bei denen das bisherige dienstliche Verhalten des Zugführers und der Revisionskondukteure zur Annahme berechtigt, daß sie sich die Einschulung in ernster Weise werden angelegen sein lassen, die geplante Schulung wird im allgemeinen auf vier Wochen berechnet. Die weiblichen Fahrarbeiterinnen haben vor Einstellung in den selbständigen Revisionsdienst das Gelübnis zu leisten. In den Umkehr- und Wechselstationen müssen für die Fahrarbeiterinnen unbedingt abge sonderte Uebernachtungsräume vorhanden sein, die mit jenen der männlichen Zugbegleiter in keinem Falle in unmittelbarer Verbindung stehen dürfen. Nötigenfalls sind solche Räume zu mieten. Fahrarbeiterinnen, die sich grobe Verfehlungen, insbesondere in sittlicher Hinsicht, im Dienste zu Schulden kommen lassen, sollen sogleich entlassen oder gekündigt werden. Gegen männliche Bedienstete ist wegen der gleichen Delikte das Disziplinarverfahren einzuleiten und sie sind vom Personenzugsdienst ohneweiters abzuführen. Die Direktionen haben über den Erfolg der Neuerung nach drei Monaten zu berichten.